

1191/AB XXI.GP  
Eingelangt am:02.11.2000

Bundesminister für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen vom 5. September 2000, Nr. 1226/J, betreffend „Auflassung der Punzierung - Hauptpunzierungs - und Probieramt - Konsumentenschutz ade ?“, beehre ich mich, unter anderem basierend auf einer Stellungnahme des HPPA (Fragen 4 bis 9), folgendes mitzu - teilen:

Zu 1. und 2.:

Wie in den Erläuterungen zum Entwurf des Punzierungsgesetzes 2000 ausgeführt, kann ein System der Eigenpunzierung letztlich nicht das gleiche Ausmaß an Kontrolle wie eine zwingende Vorlage der Edelmetallgegenstände zur amtlichen Prüfung und Punzierung enthalten. Die Vermutung, dass dadurch „dem Etikettenschwindel Tür und Tor geöffnet“ werden, ist jedoch unangebracht, gegenüber der betroffenen Branche eine Unterstellung und wird auch der angestrebten Seriosität der verbleibenden staatlichen Kontrollen nicht gerecht. Der Gesetzesentwurf enthält ausreichende Regelungen, die einen durchaus angemessenen Konsumentenschutz bieten. Verbesserungsvorschlägen in diesem Sinne steht mein Ressort natürlich aufgeschlossen gegenüber. Ich möchte aber auch betonen, dass in fast alle Gespräche über das Vorhaben der Konsumentenschutz eingebunden war.

Im Rahmen der Aufsicht sind regelmäßige Vorortprüfungen bei den Erzeugungs - und Verkaufsstätten und die Überprüfung der von den Erzeugern und Händlern angewandten Prüfmethoden vorgesehen. Verstöße gegen punzierungsrechtliche Vorschriften werden wesentlich strenger als bisher geahndet, bei schweren oder wiederholten Vergehen kann die Berechtigung zur Prüfung und Punzierung auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

Zu 3.:

In Umsetzung des langjährigen Wunsches der Erzeuger nach Eigenpunzierung und der bundesweit laufenden staatlichen Aufgabenreform wird die von den Punzierungsbehörden bisher wahrgenommene Aufgabe der Prüfung und Punzierung von Edelmetallgegenständen an die Erzeuger und Händler übertragen. Die staatliche Funktion beschränkt sich auf das Wesentliche, nämlich die Marktkontrolle.

Zu 4.:

Beschäftigtenstand der Punzierungsverwaltung:

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000 30.6.
HPPA	6	6	6	6	5	6	6
Zentrallabor	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
<b>Punzierungsamt Wien I</b>	<b>27,6</b>	<b>27,6</b>	<b>26,6</b>	<b>25,6</b>	<b>23,6</b>	<b>23</b>	<b>23</b>
Punzierungsamt Wien II	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
<b>Punzierungsamt Linz</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>5</b>
Punzierungsstätte Salzburg	3	3	3	3	3	3	3
<b>Punzierungsamt Graz</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>
Punzierungsamt Innsbruck	3	3	3	2	2	2	2
<b>Gesamt</b>	<b>56,6</b>	<b>56,6</b>	<b>55,6</b>	<b>53,6</b>	<b>50,6</b>	<b>50</b>	<b>50</b>

Zu 5.:

Anzahl der punzierten Edelmetallgegenstände/Angabe in Millionen:

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000 30.6
HPPA	--	--	--	--	--	--	--
Zentrallabor	--	--	--	--	--	--	--
<b>Punzierungsamt Wien I</b>	<b>1.340</b>	<b>1.254</b>	<b>1.106</b>	<b>0.996</b>	<b>0.820</b>	<b>0.686</b>	<b>0.293</b>
Punzierungsamt Wien II	0,273	0,253	0,239	0,211	0,172	0,187	0,118
<b>Punzierungsamt Linz</b>	<b>0.500</b>	<b>0.503</b>	<b>0.531</b>	<b>0.528</b>	<b>0.409</b>	<b>0.417</b>	<b>0.148</b>
Punzierungsstätte Salzburg	0,134	0,175	0,199	0,180	0,241	0,268	0,089
<b>Punzierungsamt Graz</b>	<b>0.273</b>	<b>0.328</b>	<b>0.437</b>	<b>0.291</b>	<b>0.364</b>	<b>0.510</b>	<b>0.116</b>
Punzierungsamt Innsbruck	0,116	0,100	0,120	0,076	0,065	0,072	0,030
<b>Gesamt</b>	<b>2.636</b>	<b>2.613</b>	<b>2.632</b>	<b>2.282</b>	<b>2.071</b>	<b>2.140</b>	<b>0.794</b>

Zu 6.:

Anzahl der beanstandeten Edelmetallgegenstände:

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000 30.6.
HPPA	--	--	--	--	--	--	--
Zentrallabor	--	--	--	--	--	--	--
Punzierungsamt Wien I	23.339	9.342	16.068	2.025	5.471	5.803	1.925
Punzierungsamt Wien II	7.355	3.938	2.391	4.533	2.856	1.025	738
Punzierungsamt Linz	2.824	4.461	2.759	1.430	1.101	1.905	1.314
Punzierungsstätte Salzburg	5.189	10.512	8.886	17.424	1.387	1.758	434
Punzierungsamt Graz	6.778	5.206	22.744	2.177	2.044	1.120	1.049
Punzierungsamt Innsbruck	4.928	1.081	583	280	146	525	255
Gesamt	50.413	34.540	53.431	27.869	13.014	12.136	5.715
%	1.91	1.32	2.03	1.22	0.63	0.57	0.72

Zu 7.:

Gemäß § 14 Punzierungs-gesetz sind Edelmetallgegenstände, deren Beschaffenheit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, erst zu punzieren, wenn die gesetzwidrige Beschaffenheit unter punzierungsamtlicher Überwachung behoben worden ist. Edelmetallgegenstände, die den Mindestfeingehalt nicht erreichen oder bei denen sich eine andere gesetzwidrige Eigenschaft nicht beheben lässt, sind dem Einreicher rückzustellen, welcher die Unkenntlichmachung unrichtiger Feingehaltszahlen unter punzierungsamtlicher Überwachung vorzunehmen hat.

Gemäß § 26 leg. cit sind in den Lagern und Auslagen von Verkaufsstätten Gegenstände, die den Mindestfeingehalt nicht erreichen, weiters Gegenstände, bei denen eine andere gesetzwidrige Eigenschaft sich nicht beheben lässt, sowie unechte Gegenstände mit edelmetallähnlichem Aussehen von den Edelmetallgegenständen, die der amtlichen Prüfung und Punzierung unterliegen, optisch getrennt zu halten und durch deutliche Aufschriften als unedel zu kennzeichnen. Diese Aufschriften dürfen nicht zur Verwechslung mit Edelmetallgegenständen im Sinne des Punzierungs-gesetzes Anlass geben. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird als Verwaltungsübertretung bestraft.

Zu 8.:

Einnahmen der Punzierungsverwaltung/Angaben in Millionen (Punzierungsgebühren und Einnahmen aus Analysen des Zentrallabors):

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	30.6
HPPA	--	--	--	--	--	--	--	--
Zentrallabor	0.498	0.615	0.652	0.545	0.474	0.388	0.196	
Punzierungsamt Wien I	19.416	21.928	19.220	16.449	13.009	10.318	5.245	
Punzierungsamt Wien II	4.902	4.843	4.363	3.693	3.357	3.568	2.414	
Punzierungsamt Linz	7.511	7.382	7.551	6.963	5.146	4.838	2.232	
Punzierungsstätte Salzburg	1.918	2.354	2.662	1.936	1.993	2.054	1.124	
Punzierungsamt Graz	3.914	4.880	4.763	4.388	4.265	3.913	1.453	
Punzierungsamt Innsbruck	2.144	1.844	2.044	1.472	1.067	1.203	0.591	
Gesamt	40.303	43.845	41.255	35.446	29.311	26.282	13.255	

Zu 9.:

Gegenüberstellung Budgetaufwand/Angaben in Millionen:

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	Gesamt	30.6.
Personal - u. Sachaufwand	23.4	27.6	25.6	25.6	26.7	28.2	13.4	170.9	
Gesamteinnahmen (inkl. Strafen, Nebenleistungen etc.)	41.2	45.0	42.3	36.1	29.8	26.9	13.6	234.9	
Unterschied	17.4	17.4	16.7	10.5	3.1	- 1.3	0.2	64	

kalkulatorische Kosten von rund 5 Mio. S pro Jahr sind in obiger Aufstellung nicht berücksichtigt.

Zu 10.:

Gemäß EuGH - Urteil Houtwipper werden in Staaten mit obligatorischer Punzierungsspflicht eingeführte Edelmetallgegenstände als gleichwertig den innerstaatlichen Vorschriften anerkannt, wenn

- die Feingehaltspunzierung den gleichen Informationsgehalt wie die des Einfuhrmitgliedstaates aufweist;
- die Bezeichnung für den Konsumenten des Einfuhr - Mitgliedstaates verständlich ist; und, die Bezeichnung von einer unabhängigen Stelle angebracht wurde, falls es eine nationale Regelung vorschreibt.

Die in Österreich vorgesehene Eigenpunzierung durch Erzeuger und Händler erfüllt diese Voraussetzungen zwar nicht, für die Ausfuhr ist jedoch gemäß § 10 (2) des Punzierungs - gesetzentwurfes 2000 weiterhin die Bezeichnung mit der Gemeinsamen Punze durch das staatliche Edelmetallkontrolllabor möglich, wenn der Edelmetallgegenstand den Bestimmungen des Übereinkommens (BGBl. Nr. 346/1975) entspricht.

Zu 11.:

Die Vermutung, dass Seriosität und Redlichkeit der Erzeuger und des Handels bei der Eigenpunzierung von der Überwachung und von den Sanktionen abhängen werden, wurde wiederholt von der AK dargestellt. Ich selbst bin hingegen der Überzeugung, dass die betroffenen Branche ein großes Eigeninteresse an der Beibehaltung ihres guten Rufes hat. Dies ergibt sich schon daraus, dass ein Verkauf von unterlegierten Schmuckstücken negative Auswirkungen auf das Verhalten der Kundschaft und damit den Absatz hätte. Das vereinzelt Auftreten „schwarzer Schafe“ ist natürlich nicht ausgeschlossen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wird daher durch entsprechende Kontrollen überprüft. Zur Hintanhaltung von Gesetzesverletzungen werden die bisherigen Geldstrafen drastisch erhöht. Auch kann die Lizenz für die Eigenpunzierung bei schweren Vergehen entzogen werden.

Es ist in Aussicht genommen, für die Kontrolle (Nachschau) 16 Punzierungsbeamte abzustellen.

Letztlich ist auch noch darauf hinzuweisen, dass der Edelmetallwert bei Schmuckstücken in aller Regel den geringsten Wertanteil repräsentiert. Besonders ausgeprägt ist die geringe Relevanz des Edelmetallwertes bei Silberschmuck, der mengenmäßig unter den derzeit zur Punzierung vorgelegten Waren den überwiegenden Anteil stellt.

Zu 12.:

Unter dem Begriff „Gemeinsame Punze“ werden offenbar die Bemühungen auf EU - Ebene hinsichtlich einer „Punzierungsrichtlinie“ (Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Angleichung der Rechts - und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Arbeiten aus Edelmetallen) verstanden.

Eine Einigung über eine solche Richtlinie konnte bislang nicht erzielt werden. Ob die Verhandlungen wieder aufgenommen werden, ist derzeit vollkommen ungewiss.